

Aktenzeichen:
18 O 12/21



Landgericht Stuttgart

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: 7645/20

gegen

1)

- Beklagte -

2) **Stellantis N.V.**, vertreten durch d. John Philip Elkann, Singaporestraat 92, 1175 RA Lijnden,
Niederlande

- Beklagte -

3) **FCA Italy S.p.A.**, vertreten durch d. Vorstand John Elkann, Michael Manley, Richard Palmer,
Ronald L. Thompson, John Abbott, Andrea Agnelli, Toberio Brandolini d'Adda, Glenn Earle,
Valeria A. Mars, Michaelangelo A. Volpi, Paitence Wheatcroft und Ermenegildo Zegna, Cor-
so Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin, Italien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Streithelferin zu 1:

Prozessbevollmächtigte:

Streithelferin zu 2:

FCA Germany AG, als Zustellungsbevollmächtigter für Fiat Chrysler Automobiles N.V., vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch d. Vorstandsvorsitzende Maria Grazia Davino, Hanauer Landstraße 166, 60314 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte:

wegen Abgasskandal

hat das Landgericht Stuttgart - 18. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Trauthig als Einzelrichter am 02.02.2022 beschlossen:

1. Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über folgende strittige Behauptungen der Klägerseite das streitgegenständliche Fahrzeug betreffend:
 - a) Das Thermofenster werde im Realbetrieb ausgeschaltet daher liege eine Umschaltlogik zwischen Prüfstand und realen Straßenverkehr vor; gleiches gelte in Bezug auf den sogenannten Timer sowie die Störgrößen, welche dafür sorgen, dass das System das Verlassen des Prüfstands umgehend erkennt und die Abgasreinigung zur Schonung des Motors einstellte, sodass im Straßenbetrieb keine Abgasreinigung erfolge;
 - b) es liege ein Timer vor der nach 21,8 Minuten die Abgasreinigung einstelle;
 - c) es liege ein weiterer Timer vor der im Falle des Auftretens von Störgrößen die AGR-Rate nach 240 Sekunden auf Null setze (siehe hierzu im Näheren den Vortrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 27.07.2021);
 - d) Das AGR-Kennfeld führe zum Ausschaltung der Abgasreinigung im Straßenbetrieb auch bei Umgebungstemperaturen von 15 bis 39 Grad.

2. Zum Sachverständigen bestimmt und mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt wird:
Tim Riester

3. Die Einholung des Sachverständigengutachtens wird davon abhängig gemacht, dass die Klägerseite binnen drei Wochen die Zahlung eines Auslagenvorschusses in Höhe von 30.000 Euro nachweist.

Trauthig
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 03.02.2022



Kunisch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig